

Tagespflegevereinbarung



zur Betreuung **des Kindes/der Kinder**

_____ geb. am _____
_____ geb. am _____

zwischen den **Personensorgeberechtigten** (Eltern)

_____ Herr/Frau

_____ Anschrift

_____ Telefon: privat _____ dienstlich _____ mobil _____

und der **Tagespflegeperson**

_____ Herr/Frau

_____ Anschrift

_____ Telefon: privat _____ dienstlich _____ mobil _____

sowie dem **Landratsamt Kulmbach, Kreisjugendamt.**

1. Betreuungszeiten

Zu Beginn des Betreuungsverhältnisses findet eine Eingewöhnung statt. So vielfältig Kinder selbst sind gestaltet sich auch die Eingewöhnungsphase für jedes Kind individuell und kann durchaus bis zu vier Wochen dauern. Diese Phase wird finanziell vom Landratsamt abgegolten. Ebenso zahlen die Personensorgeberechtigten ihren Elternbeitrag mit Beginn des Betreuungsverhältnisses.

Das Betreuungsverhältnis beginnt am _____

Das Betreuungsverhältnis endet am _____

Das Betreuungsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit vereinbart Ja

Betreuungsumfang und Betreuungszeiten werden durch den Buchungsbeleg festgelegt, der Anlage dieses Vertrages ist.

Buchungszeitänderungen können nur für volle Monate und für die Zukunft berücksichtigt werden.

2. Leistungen

Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, das oben genannte Kind vom Zeitpunkt der Aufnahme bis zur Abholung durch die Eltern entsprechend dem Förderauftrag des § 22 SGB VIII zu betreuen.

3. Zusammenarbeit Eltern - Tagespflegeperson

Eltern und Tagespflegeperson verpflichten sich, zum Wohl des Kindes vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und in regelmäßigen Abständen Erziehungsfragen miteinander zu besprechen. Dem Kind soll dadurch der tägliche Wechsel von einer Familie in die andere erleichtert werden. Die Tagespflegepersonen und die leiblichen Eltern/Mutter/Vater informieren sich zudem gegenseitig über Veränderungen wie Wohnungswechsel und sonstige wichtige, die Tagespflege beeinflussende Angelegenheiten.

Aus Gründen des Kinderschutzes ist ein unentschuldigtes Fehlen des Tagespflegekinde spätestens am 3. Tag dem Landratsamt zu melden.

4. Tagespflegegeld und Kostenbeitrag

4.1. Pauschalierte Leistungen

Monatliche Zahlungen an die Tagespflegeperson sowie die Erhebung des pauschalierten Kostenbeitrages erfolgen nach den Richtlinien des Landkreises Kulmbach.

4.2. Leistungen des Landratsamtes an die Tagespflegeperson

Das Pflegegeld wird vom Landratsamt jeweils am Monatsanfang im Voraus auf das Konto der Tagespflegeperson überwiesen. Der Anspruch auf Zahlung des Pflegegeldes entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Tagespflegeverhältnisses.

Einen Qualifizierungszuschlag erhalten Tagespflegepersonen, die eine Pflegeerlaubnis haben und mit den betreuten Kindern nicht bis zum 3. Grad verwandt sind.

Darüber hinaus ist der Nachweis einer beruflichen Qualifikation oder der Abschluss des Qualifizierungskurses für Tagesmütter erforderlich.

Wir weisen darauf hin, dass das vom Landratsamt an die Tagespflegeperson gezahlte Tagespflegegeld gemäß § 3 Nr. 11 EstG (nach Abzug der Betriebskostenpauschale) einkommensteuerpflichtig ist.

Private Zuzahlungen der Eltern an die Tagespflegeperson sind unzulässig.

Der Zuschuss zur Altersvorsorge (max. 50 % der tatsächlich geleisteten Beiträge – höchstens 42,60 €) und die Übernahme der Unfallversicherung sind nur nach Vorlage entsprechender Nachweise möglich.

Ein Zuschuss zur Krankenversicherung ist in Absprache mit dem Landratsamt möglich und beträgt 50 % der Basisleistung.

4.3. Leistungen der Eltern an die Tagespflegeperson

In Absprache mit den Eltern können Windeln, Pflegeartikel, Ersatzkleidung, selbstgekochte Mahlzeiten, Gläschenkost, entsprechende Zwischenmahlzeiten und Getränke bei der Tagespflegeperson zur Versorgung des Kindes abgegeben werden.

Waschen und Instandsetzung der Kleidung obliegt den Eltern.

4.4. Randbetreuung – Nachtzeiten

Für Betreuungszeiten unter 10 Stunden pro Woche werden Leistungen in der Regel nur gezahlt, wenn es sich um Randbetreuungszeiten ergänzend zu einer institutionellen Betreuung (Schule, Kita) handelt. Sonderfälle sind mit dem Kreisjugendamt Kulmbach im Vorfeld abzusprechen, unter Berücksichtigung des Wohles und der Bedürfnisse des Kindes.

Übernachtet ein Kind bei der Tagespflegeperson, wird für die Schlafzeit des Kindes pauschal nur 1/3 der Stunden als Betreuungszeit vergütet.

4.5. Kostenbeitrag der Eltern

Die Eltern verpflichten sich, den von ihnen zu entrichtenden Kostenbeitrag auf das im Leistungsbescheid angegebene Konto des Landratsamtes mit Dauerauftrag zu überweisen. Eine Unterschreitung der vereinbarten täglichen Betreuungszeit durch die Eltern berechtigt nicht zur Kürzung des Kostenbeitrages.

4.6. Ermäßigung des Kostenbeitrags

Ist den Eltern aufgrund ihrer Einkommensverhältnisse die Aufbringung dieses Kostenbetrages nicht oder nicht in vollem Umfang zuzumuten, so kann das Landratsamt auf Antrag von der Erhebung des Kostenbeitrags ganz oder teilweise absehen.

Die Zumutbarkeit richtet sich dabei nach den Bestimmungen des § 90 SGB VIII i. V. m. SGB XII.

Der Antrag auf Ermäßigung des Kostenbeitrags muss rechtzeitig vor Beginn der Betreuung von den Eltern beim Landratsamt gestellt werden.

5. Ausfallzeiten – Ersatzbetreuung

Die Eltern wünschen für mögliche Ausfallzeiten der Tagespflegeperson eine Ersatzbetreuung

Ja

Nein

Bei urlaubsbedingten Ausfallzeiten der Tagespflegeperson wird das Tagespflegegeld bis maximal 4 Wochen im Jahr weiterbezahlt. Jeder weitere Ausfalltag wird anteilig vom Pflegegeld abgezogen. Tagespflegepersonen, die diesen Zeitraum überschreiten, müssen dies dem Landratsamt mitteilen. Am Jahresende ist eine detaillierte Übersicht über die Ausfalltage einzureichen.

Die Tagespflegeperson teilt ihre geplanten Ausfallzeiten den Eltern sowie dem Kreisjugendamt Kulmbach rechtzeitig mit, so dass ggf. eine Ersatzbetreuung organisiert werden kann. Urlaubszeiten sind grundsätzlich abzusprechen und sollten möglichst gleichzeitig genommen werden.

Die Eltern geben der Ersatzbetreuungsperson alle wichtigen Informationen, die die Betreuung des Kindes betreffen, weiter. Ferner ist es die Aufgabe der Eltern, zum Kennenlernen der Ersatzbetreuungspersonen und der Räumlichkeiten sowie der Kontaktpflege, mindestens 1x monatlich die Einrichtung gemeinsam mit ihrem Kind zu besuchen. Diese Termine finden ausschließlich nach vorheriger Rücksprache mit der Einrichtung statt.

Die Tagespflegeperson beteiligt sich an folgendem Modell der Ersatzbetreuung:

Kindergarten St. Bartholomäus Wartenfels

Ansprechpartnerin: Frau Nagel

Telefon: 09223/1278

Gegenseitige Vertretung mit einer anderen qualifizierten Tagespflegeperson
(Name, Adresse, Telefonnummer):

Die Eltern melden ihr Kind zur Ersatzbetreuung bei der Ersatztagespflegeperson maximal im Umfang der gebuchten Stunden an. Getränke und Snacks werden den Kindern seitens der Ersatzbetreuung bereitgestellt. Das Mittagessen und ggf. eine Brotzeit sind von den Eltern mitzugeben.

Eine Betreuung muss bis spätestens 07:30 Uhr angemeldet werden!

Die Verantwortung für die Unterbringung des Kindes im Ersatzfall, insbesondere für den Transport, liegt bei den Erziehungsberechtigten.

Im Vertretungsfall zahlen die Erziehungsberechtigten ihren Elternbeitrag an das Landratsamt weiter.

6. Krankheit des Tagespflegekindes

Die Eltern verpflichten sich, die Tagespflegeperson umgehend von einer Erkrankung des Kindes zu unterrichten. Die Tagespflegeperson ist berechtigt, die Betreuung des kranken Kindes abzulehnen. Bei einer ansteckenden Erkrankung kann die Tagespflegeperson ein Attest über den Gesundheitszustand des Kindes von den Eltern verlangen, bevor sie die Betreuung des Kindes wieder aufnimmt.

Bei einer zusammenhängenden Erkrankung des Kindes, entfällt ab der 5. Woche der Kostenbeitrag der Eltern, sowie das Pflegegeld des Landratsamtes. Die Eltern informieren in diesem Fall das Landratsamt unverzüglich.

Notwendige Arztbesuche obliegen den Eltern, davon ausgenommen sind Notfälle in der Betreuungszeit. In diesem Fall hat die Tagespflegeperson unverzüglich die erforderlichen Sofortmaßnahmen zu treffen und die Eltern zu verständigen.

Die Eltern hinterlegen eine Kopie des Impfpasses.

Der Nachweis über die letzte fällige altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung wurde durch Einsichtnahme in das Kinder-Untersuchungsheft am _____ erbracht.

Das Infoblatt „Geimpft-geschützt“ wurde zur Kenntnisnahme weitergegeben.

Impfnachweis der Masernschutzimpfung ist erfolgt.

- Die Tagespflegeperson hat folgende Besonderheiten, gesundheitlichen Probleme, Erkrankungen des Kindes zu berücksichtigen:
-

Die Tagespflegeperson darf in Absprache mit den Eltern und/oder auf ärztliche Anweisung dem Tageskind Medikamente verabreichen

- ja nein wird im Einzelfall von den Eltern entschieden und schriftlich erklärt

7. Beendigung des Vertragsverhältnisses

Der Vertrag kann von allen drei Parteien bis zum letzten Werktag eines Monats zum Monatsende des Folgemonats gegenüber allen Vertragspartnern schriftlich gekündigt werden. Unabhängig davon kann der Vertrag im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit mit sofortiger Wirkung aufgehoben werden.

Daneben ist aus schwerwiegenden Gründen eine fristlose Kündigung möglich, aber nur dann, wenn vorher die Zustimmung des Landratsamtes eingeholt wurde. Das Tagespflegeverhältnis endet mit dem Tag der fristlosen Kündigung.

Bei einer Kündigung im laufenden Monat werden der Elternbeitrag und das Tagespflegegeld taggenau berechnet.

Wird die Tagespflege nicht mehr in Anspruch genommen, entfallen die Zahlungsverpflichtungen (Elternbeitrag und Tagespflegegeld) nach vier Wochen.

Bei Wegzug der Eltern aus dem Landkreis Kulmbach ist die Grundlage des Vertrages nicht mehr gegeben, d. h. der Vertrag erlischt mit dem Tag des Umzuges.

8. Schweigepflicht

Die beiden Vertragsparteien sowie die Ersatzbetreuungsfachkräfte verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der Familie betreffen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Pflegeverhältnisses.

Mit dem Pflegekinderdienst des Kreisjugendamtes Kulmbach können jedoch Probleme, die aus dem Tagespflegeverhältnis resultieren, besprochen werden.

9. Schlafwache

Für Säuglinge und Kleinstkinder im Alter von bis zu 12 Monaten muss während der Schlafenszeit eine umfassende Aufsicht durch die Tagespflegeperson gewährleistet sein. Ab dem 2. Lebensjahr kann auch eine technische Kontrolle durch z.B. Babyphone, sowie eine engmaschige Nachschau durch die Tagespflegeperson, ausreichen.

Den Ablauf der Schlafwache entscheidet die Tagespflegeperson im Einvernehmen mit den Personensorgeberechtigten.

10. Sonstige Vereinbarungen

Das Kind darf abgeholt werden von _____

Mitnahme im Pkw mit vorschriftsmäßigen Kindersitz ja nein

Die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel wird gestattet ja nein

Haustiere im Haushalt der Tagespflegeperson ja, welche _____

Ernährung, Süßigkeiten: _____

Fernsehen, Computer: _____

Ausflüge unternehmen: _____

Schwimmen gehen ja nein

Einverständnis, dass Fotos vom Kind im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit veröffentlicht werden (im Tageskindertreff, Presse, Veranstaltungen) ja nein

Sonstiges: _____

Jede der Vertragsparteien erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Ort, Datum

Unterschrift des Sorgeberechtigten

Ort, Datum

Unterschrift der Tagespflegeperson

Ort, Datum

Vertreter des Landratsamtes